

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 30 (1883)

17 (26.4.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615178](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615178)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 J

1883. Donnerstag, 26. April. № 17.

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem der Schulwärter in der Stadtknabenschule seinen Dienst gekündigt hat, soll zum 1. Juli d. J. ein neuer Schulwärter an dieser Schule engagirt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen bis zum 1. Mai d. J. ein schriftliches Gesuch bei dem Magistrat einreichen.

Die Engagementsbedingungen sind auf der Registratur des Magistrats zu erfragen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 13. April 1883.  
v. Schrenck.

2) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 8. Mai zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbesondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und, soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 25 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammsstellen nachzusehen und, soweit nöthig zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges, von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Desgleichen sind bis zum 8. Mai die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter,



Kellerluken 2c. 2c. auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiermit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum vom 20. November 1868 bis zum 8. Mai gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz 2c. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. April 1883.  
v. Schrenck.

3) Bei der Veranlangung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei ihm anzumelden und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der



Sodann stellte Herr Weber den Antrag:

Der Gesamtstadtrath wolle es ablehnen, auf die Einführung einer Branntwein- und Spirituosen-Accise Bedacht zu nehmen, weil:

1. die Erhebung und Beitreibung der Steuer mit zu großen Belästigungen verbunden sei,
2. dieselbe zu große Erhebungskosten verursache, auch:
3. der Trunksucht durch Einführung einer solchen Accise kein Abbruch geschehe.

Dieser Antrag des Herrn Weber wurde angenommen.

## II. Vom Stadtrath.

2. Der Stadtrath beschloß, den in der Sitzung vom 6. März d. J. in Betreff der Gehaltsverhältnisse der seminariistischen Lehrer an den städtischen Schulen beschlossenen Recurs nicht einzuführen, in der Voraussetzung jedoch, daß die vom Magistrat am Ende seines Schreibens vom 4. April d. J. an den Stadtrath gemachten Vorschläge vom Großherzoglichen Oberschulcollegium genehmigt würden.

3. Der Antrag des Magistrats vom 9. April d. J. auf Nachbewillung von 557 *M* 73 *S* Mehrkosten für den Bau der Brücke an der Ofenerstraße vor der Lindenallee wurde angenommen.

4. Der von dem Magistrat mit dem Commissionsrath Lehmann aus Berlin in Betreff Anlegung einer Pferdebahn in hiesiger Stadt abgeschlossene Vertrag wurde vom Stadtrath genehmigt.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.